StadtGemeinde Mistelbach
Bauamt

mistelbach

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. September 2025, TOP 10, folgendes beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 30. September 2025 über die Abänderung und Festsetzung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungsabgabe/ Ergänzungsabgabe, der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und der Spielplatzausgleichsabgabe

Artikel I

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 1.119,-- (i.W. Euro eintausendeinhundertneunzehn) festgesetzt.

Artikel II

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Kraftfahrzeuge in der Widmung Bauland/Kerngebiet mit dem Zusatz Zentrumszone (BK-Z), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung (BKN), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung mit dem Zusatz Zentrumszone (BKN-Z) mit € 23.300,-- (i.W. Euro dreiundzwanzigtausenddreihundert) und in allen anderen Widmungskategorien mit € 11.650,-- (i.W. Euro elftausendsechshundertfünfzig) festgelegt.

Artikel III

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Fahrräder mit € 3.030,-- (i.W. Euro dreitausenddreißig) festgelegt.

Artikel IV

Gemäß § 42 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird der Richtwert für die Spielplatzausgleichsabgabe mit € 575,-- (i.W. Euro fünfhundertfünfundsiebzig) pro m² festgelegt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

angeschlagen am: 2.10.25 /ra

abgenommen am: 17.10.25 /ra

Der Bürgermeister:

Erich Stubenvoll